OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651865/5/JP

Datum:
Linz, 4. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R G, derzeit J L, P.straße, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. August 2020, GZ: VA-FE-1257/2020, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 19. August 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung der Klasse B ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Befolgung der fehlenden Ausbildungsstufen (1. Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining + verkehrspsychologisches Gruppengespräch sowie 2. Perfektionsfahrt). Begründend führt die Behörde an, der Beschwerdeführer habe am 6. September 2018 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erworben. Mit rechtskräftigem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Jänner 2020 sei angeordnet worden, bis spätestens 6. Juni 2020 (Fristerstreckung aufgrund COVID 19 bis 12. August 2020) die zweite Ausbildungsphase zu absolvieren. Die fehlenden Stufen seien bis dato nicht absolviert worden, weshalb die zweite Ausbildungsphase nicht vollständig abgeschlossen worden sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In seiner Beschwerde gibt der Beschwerdeführer an, dass er aktuell in Haft sei und daher keine Möglichkeit habe, die fehlenden Ausbildungsstufen zu absolvieren.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem im Akt aufliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister, und der Beschwerde. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden außerdem angefordert, der Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zum später zurückgezogenen Antrag auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung durch den Beschwerdeführer, GZ: 112733/2018, in dem sich auch der Akt zur Entziehung der Lenkberechtigung durch die Bundespolizeidirektion Linz aus dem Jahr 2012 (GZ: FE-399/2012) befindet, und der Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zum Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung vom 11. Mai 2018, GZ: 166685/2018.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der

Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Beschwerdeführer wurde am 6. September 2006 im Kosovo eine Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt. Es kann nicht festgestellt werden, dass der kosovarische Führerschein des Beschwerdeführers nicht echt war.

Am 11. Mai 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B, die ihm am 6. September 2018 auch erteilt wurde.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit März 2019 bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung in Haft.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere den nachträglich angeforderten Akten der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 4a Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B haben deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A(A1, A2) und B) zu durchlaufen.“

Wie oben festgestellt, wurde dem Beschwerdeführer am 6. September 2006 im Kosovo eine Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt. Es kann nicht festgestellt werden, dass der kosovarische Führerschein des Beschwerdeführers nicht echt war. Im Gegenteil liegt im Akt mit der GZ: 112733/2018 der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine Bestätigung der Republik Kosovo, Ministerium für Infrastruktur, auf, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer die Führerscheinprüfung der Kategorie B bestanden hat. Bei der Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B vom 6. September 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land handelt es sich daher nicht um den erstmaligen Erwerb einer Lenkberechtigung der Klasse B.

3.2. § 4c Abs 2 FSG lautet: „Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.“

Der Beschwerdeführer befindet sich seit März 2019 in Haft und konnte daher die fehlenden Teile der Mehrphasenausbildung bislang nicht absolvieren. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass es sich bei einer Haft, die die Absolvierung fehlender Teile der Mehrphasenausbildung faktisch verhindert, wohl um besonders berücksichtigungswürdige Gründe handelt, die eine Absehung von der Entziehung der Lenkberechtigung für eine angemessene Zeit rechtfertigen würde.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern handelt (siehe dazu z.B. VwGH vom 26. April 2018, Ro 2018/11/0004 mwN).

II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, ob bei Vorliegen einer Lenkberechtigung aus dem Kosovo, der bei keinem der drei internationalen Straßenverkehrsabkommen Vertragspartei ist, der nachfolgende Erwerb einer österreichischen Lenkberechtigung ein erstmaliger Erwerb im Sinne des § 4a FSG ist, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar